

## LAETUS ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG / EULA

DURCH DIE BENUTZUNG DER SOFTWARE BESTÄTIGT DER KUNDE, DIESEN ENDBENUTZER LIZENZVERTRAG (NACHFOLGEND „**VERTRAG**“) GELESEN UND VERSTANDEN ZU HABEN UND MIT SEINEM INHALT EINVERSTANDEN ZU SEIN. FERNER STIMMT DER KUNDE ZU, DASS DIESER VERTRAG DIE VOLLSTÄNDIGE UND AUSSCHLIESSLICHE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZWISCHEN LAETUS UND IHM DARSTELLT UND ALLE FRÜHEREN MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNGEN ODER VERTRÄGE ZWISCHEN LAETUS UND IHM BEZÜGLICH DES VERTRAGSGEGENSTANDES ERSETZT.

Dieser Vertrag gilt auch für Software im Besitz Dritter, die von Laetus lizenziert wurde. Wenn beim ersten Aufruf der Software von Drittanbietern keine Lizenz oder spezifische Geschäftsbedingungen zur Annahme vorgelegt werden, wird die Verwendung dieser Software von Drittanbietern durch diesen Vertrag geregelt.

Sollte der Kunde nicht bereit sein, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages einzuhalten, darf der die Software nicht verwenden. In diesem Fall muss der Kunde die Software umgehend an Laetus zurückgeben.

### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jede Person, Firma, Körperschaft, Gesellschaft oder andere Einrichtung: (i) wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Aktienkapitals oder anderer Kapitalanteile davon direkt oder indirekt von dieser Partei gehalten werden; (ii) die direkt oder indirekt mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Aktienkapitals oder anderer Kapitalanteile dieser Partei besitzt; oder (iii) wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Aktienkapitals oder anderer Kapitalanteile davon direkt oder indirekt im Besitz einer Person, Firma, Körperschaft, Gesellschaft oder anderen Einrichtung sind, die direkt oder indirekt mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Aktienkapitals oder anderer Kapitalanteile dieser Partei besitzt.
- 1.2 „**Vertrag**“ bezeichnet diesen Endbenutzer-Lizenzvertrag.
- 1.3 „**Client-Arbeitsplatz**“ bezeichnet alle Computersysteme, Software-Anwendungen oder Dienstleistungen, die auf ein Programmfenster zugreifen und es ausführen können. Dazu gehören unter anderem PCs, Workstations, Terminals, Terminaldienste-Clients, virtuelle PCs und Server.
- 1.4 „**Kundenstandort**“ bezeichnet eine einzelne physische Adresse für ein Werk des Kunden, an dem sich das Laetus-Produkt mit der Software befindet.
- 1.5 „**Laetus**“ bezeichnet Laetus GmbH, Sandwiesenstr. 27, D-64665 Alsbach-Hähnlein, Deutschland, oder die Tochtergesellschaft der Laetus GmbH, die den Auftrag des Kunden ausgeführt hat. Es besteht Einverständnis darüber, dass alle Maschinen, die von Partnern von Laetus, wie z. B. Händlern oder Vertretern verkauft werden, sich in Bezug auf die von diesen Dritten verkauften Softwarelizenzen ebenfalls auf diesen Vertrag beziehen.
- 1.6 „**Lizenzgebühren**“ bezeichnet die vom Kunden für die Nutzung der Software zu zahlenden Gebühren, wie sie in der entsprechenden Bestellung angegeben sind.
- 1.6 „**Linie**“ bezeichnet eine einzelne Produktionslinie, die mit der Laetus-Software verwaltet wird.
- 1.7 „**Objektcode**“ bezeichnet Software in maschinenlesbarer Form, die für das menschliche Verständnis der Programmlogik nicht geeignet ist und die von einem Computer unter Verwendung des entsprechenden Betriebssystems ohne Kompilierung oder Interpretation ausgeführt werden kann. Objektcode schließt Quellcode ausdrücklich aus.
- 1.8 „**Open-Source-Lizenzbedingungen**“ bezeichnet alle Bedingungen, die der Definition von Open Source laut <http://www.opensource.org/docs/osd> und ähnlichen Bedingungen entsprechen.
- 1.9 „**Werk**“ bezeichnet einen einzelnen Kundenstandort, der eine oder mehrere Produktionslinien enthalten kann.

- 1.10 „**Produkt**“ bezeichnet das von Laetus an den Kunden verkaufte Gerät oder die Ausrüstung, das/die die eingebettete Software enthält.
- 1.11 „**Bestellung**“ bezeichnet ein Angebot, eine Auftragsbestätigung und alle anderen Dokumente, die dem Kunden von Laetus zur Verfügung gestellt werden und in denen das Softwareprodukt oder die Produkte, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags lizenziert werden, sowie alle zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen für diese Software aufgeführt sind.
- 1.12 „**Software**“ bezeichnet die maschinenlesbare Form der Laetus-Software und der zugehörigen Betriebsanleitungen und Dokumentationen sowie andere Software von Dritten, die im Rahmen dieses Vertrags lizenziert wird.
- 1.13 „**Quellcode**“ bezeichnet Software, wenn sie in einer für Menschen verständlichen Form oder Sprache geschrieben ist, in der Regel in einer höheren Computersprache, und die ferner eingebettete Kommentare in englischer Sprache enthält.
- 1.14 „**Nutzungsbeschränkungen**“ bezeichnet die nachfolgend und in einer Bestellung festgelegten Nutzungsparameter.
- 1.15 „**Kunde**“ bezeichnet die Einrichtung, in deren Namen diese Lizenz gekauft oder anderweitig rechtmäßig erworben wurde.

## 2. Lizenzerteilung

Unbefristete Lizenz. Vorbehaltlich der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und der Ziff. 3 seitens des Kunden wird dem Kunden eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, unbefristete Lizenz zur Nutzung der Software gewährt, die in der entsprechenden Bestellung im Objektcode angegeben ist, und zwar ausschließlich so, wie sie in das Produkt, dessen Eigentümer der Kunde ist, eingebettet ist. Unbefristete Lizenzen werden unter der Bedingung gewährt, dass der Kunde die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig zwischen dem Kunden und Laetus vereinbarten Lizenzgebühren bezahlt. Sofern von Laetus nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird diese Lizenz nur zur Verwendung durch den Kunden für interne Geschäftszwecke gewährt, um die in der Softwaredokumentation beschriebenen Funktionen auszuführen.

## 3. Nutzungsbeschränkungen

- 3.1 Einschränkungen. Der Kunde wird die Software nicht verkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, abtreten, übertragen, verleasen, verleihen oder vermieten oder kommerzielle Hosting-Dienste mit der Software anbieten. Der Kunde darf die Software nicht ändern oder übersetzen. Darüber hinaus wird dem Kunden keine Lizenz der Software im manuell lesbaren Code gewährt. Wenn die Software mit oder als Teil eines bestimmten Produkts geliefert wird, darf der Kunde die Software nicht von diesem Produkt entfernen, und der Kunde darf keinen Teil der Software separat oder unabhängig von diesem Produkt verwenden. Der Kunde darf die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software einzusehen; es sei denn, dies ist durch unabdingbare Bestimmungen des geltenden Rechts ausdrücklich gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Sicherheitsfunktionen der Software zu manipulieren, zu unterlaufen oder zu verändern, um die technischen Lizenzschutzvorkehrungen zu umgehen, die Software für die Nutzung durch mehr Linien als hier erlaubt zur Verfügung zu stellen oder den Quellcode zu entdecken. Falls der Kunde ein Upgrade oder eine Aktualisierung einer früheren Version der Software erhält, erklärt er sich damit einverstanden, dass er nun die Originalsoftware oder das nachgerüstete oder aktualisierte Produkt verwenden darf, jedoch nicht beide. Sofern nicht anderweitig schriftlich gestattet, darf der Kunde die Software weder für oder im Namen Dritter, zur Führung eines Outsourcing-Geschäfts oder für andere Zwecke als die internen Geschäftszwecke des Kunden verwenden noch anderen die Verwendung der Software in diesem Sinne gestatten. Der Kunde wird die Laetus-Software nur mit der entsprechenden Linie oder Anlage verwenden, für die sie ursprünglich laut Bestellung lizenziert wurde.
- 3.2 Client-Arbeitsplatz-Lizenzen. Die Nutzung der Software ist auf die in der Bestellung festgelegte Anzahl von Client-Arbeitsplätzen beschränkt. Wenn die Software für die Installation in einem Wide Area Network lizenziert ist, das mehr als einen Standort des Kundenunternehmens

bedient, ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Software nicht von mehr als der Anzahl der lizenzierten Client-Arbeitsplätze – entweder durch technische Benutzer- oder administrative Anmeldedaten – verwendet wird, selbst wenn die Lizenzverwaltungsroutinen diese Nutzung nicht verhindern.

- 3.3 Gleichzeitige Benutzerlizenzen. Die Anzahl der Benutzer, die die Software gleichzeitig benutzen, darf zu keinem Zeitpunkt die Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigen.
- 3.4 Standort und andere Einschränkungen. Der Kunde darf die Software nur an dem in der Bestellung angegebenen Kundenstandort verwenden. Sollte die Software in einem Wide Area Network installiert sein, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass auf die Software nicht von einer anderen Linie oder anderem Werk als in der Bestellung angegeben zugegriffen wird, selbst wenn die Lizenzverwaltungsroutinen diese Nutzung nicht verhindern.

#### **4. Vervielfältigungs-, Upgrade- und Aktualisierungsbeschränkungen**

- 4.1 Keine Kopien. Der Kunde wird keine Kopien der Software anfertigen.
- 4.2 Sicherung. Unbeschadet Ziff. 4.1 darf der Kunde eine (1) vollständige Kopie der Software ausschließlich zu Sicherungszwecken anfertigen. Wenn der Kunde diese Sicherungskopie in der Produktion verwendet, muss die Verwendung der Sicherungskopie eingestellt werden, sobald der Normalbetrieb der ursprünglichen Produktionssoftware verfügbar ist.
- 4.3 Eigentumsvorbehalte. Jede erlaubte Kopie enthält Urheber- und andere Eigentumshinweise, wie sie von Laetus oder seinen Drittlizenzgebern festgelegt wurden.
- 4.4 Aktualisierungen, Upgrades, Fehlerkorrekturen. Dieser Vertrag gilt für Aktualisierungen, Upgrades, Fehlerkorrekturen der Software, die Laetus dem Kunden nach dem Datum des Erhalts seiner ersten Kopie der Software liefert oder zur Verfügung stellt, sofern ihnen keine gesonderten Bedingungen beiliegen. Darüber hinaus gelten die anderen Standarddokumente von Laetus oder separate schriftliche Verträge zwischen dem Kunden und Laetus.

#### **5. Eigentum und Urheberrecht**

Laetus behält sich alle Rechte vor, die dem Kunden in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden. Die Software ist durch das Urheberrecht und andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum geschützt. Laetus oder seine Lieferanten sind Eigentümer des Titels, des Urheberrechts und anderer geistiger Eigentumsrechte an der Software. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Dieser Vertrag gewährt dem Kunden keine Rechte an Marken oder Dienstleistungsmarken von Laetus. Der Quellcode der Software wird nicht zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat kraft dieses Vertrags kein Eigentumsrecht an der Software oder an einem damit verbundenen Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis oder anderen geistigen Eigentumsrechten erworben. Der Kunde wird keine Eigentumshinweise oder andere Beschriftungen von der Software entfernen, und er wird diese Hinweise und Beschriftungen auf allen Kopien oder Teilkopien, die er anfertigen darf, reproduzieren.

#### **6. Garantien und Haftungsbeschränkung**

- 6.1 Beschränkte Garantie. Laetus garantiert für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der beiliegenden Benutzerdokumentation funktioniert, wenn die Software unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen und gemäß den Anweisungen in der Dokumentation verwendet wird.
- 6.2 Verweis. Die Garantien, Rechtsbehelfe und Einschränkungen, die entweder in den Geschäftsbedingungen von Laetus oder in den Laetus-Garantiebestimmungen (verfügbar unter [www.laetus.com](http://www.laetus.com)) dargelegt sind, gelten für die Nutzung der Software und der hierunter gewährten Lizenzen, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Laetus vorliegen. DIESE GARANTIE UND DIE HAFTUNG VON LAETUS, DIE IN DIESEN DOKUMENTEN BESCHRIEBEN SIND, SIND AUSSCHLIESSLICHE UND ABSCHLIESSENDE VERPFLICHTUNGEN VON LAETUS UND AUSSCHLIESSLICHE UND ABSCHLIESSENDE RECHTSBEHELFE DES KUNDEN.

- 6.3 Software von Drittanbietern. Bestimmte Software von Drittanbietern könnte mit der Software geliefert werden. SÄMTLICHE SOFTWARE VON DRITTANBIETERN WIRD VON LAETUS AUF EINER „AS IS“-BASIS (Wie gesehen) OHNE BEDINGUNGEN ODER GARANTIE JEDER ART GELIEFERT, EINSCHLIESSLICH JEDER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER FÜR DIE NICHTVERLETZUNG VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN DRITTER, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND.

## 7. Verletzung und Beschränkung

Im Falle eines Anspruchs aufgrund der Behauptung, dass die Software gegen ein weltweites Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis oder anderes geistiges Eigentumsrecht verstößt oder diese verletzt, wird Laetus diesen Anspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten verteidigen oder beilegen, vorbehaltlich der in diesem Absatz und Ziff. 6 dieses Vertrags vorgesehenen Beschränkungen. Wenn die Software oder ein Teil der Software eine Rechtsverletzung darstellt oder angeblich darstellt und die Nutzung der Software untersagt wird, ist Laetus berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Software zu erwirken oder (ii) die Software durch andere nicht rechtsverletzende Software mit ähnlichen Funktionen zu ersetzen, (iii) die Software so zu verändern, dass sie bei ähnlicher Funktionalität nicht mehr rechtsverletzend ist. Wenn Laetus diese Abhilfemaßnahmen unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht zur Verfügung stehen, kann Laetus die Lizenz für den betroffenen Teil der Software kündigen und einen angemessenen Teil des Preises oder der Lizenzgebühr, die für diese Artikel gezahlt und über drei (3) Jahre linear abgeschrieben wurde, zurückerstatten. Laetus unterliegt den vorstehenden Verpflichtungen nur dann, wenn Laetus umgehend schriftlich über diesen Anspruch informiert wird. Der Kunde wird, auf Wunsch von Laetus und mit Kostenübernahme seitens Laetus für die Auslagen des Kunden, mit Laetus bei der Verteidigung gegenüber diesem Anspruch vollumfänglich kooperieren. Laetus übernimmt keine Haftung für Verletzungsansprüche, wenn die angebliche Verletzung auf Folgendem beruht oder daraus resultiert: (i) der Änderung der Software durch andere Rechtssubjekte als Laetus, (ii) der Verwendung der Software in einer Weise, die nicht mit der Dokumentation übereinstimmt, (iii) der Verwendung der Software in Verbindung oder in Kombination mit dem Produkt eines Dritten, wenn diese Kombination die Verletzung verursacht hat, oder (iv) der Verwendung einer anderen als der aktuellsten Version der Software. Die Gesamthaftung von Laetus aus einem Verletzungsanspruch übersteigt in keinem Fall den geringeren Betrag zwischen entweder den vom Kunden an Laetus gezahlten Gebühren für die rechtsverletzende Software, die über drei (3) Jahre linear abgeschrieben werden, oder einen Betrag von fünfhunderttausend (500.000,00) US-Dollar. Das Vorstehende regelt die gesamte Haftung von Laetus sowie den ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden für Ansprüche wegen Verletzung oder widerrechtlicher Verwendung.

## 8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Laufzeit. Jede im Rahmen dieses Vertrags gewährte Lizenz gilt ab dem Datum, das in einer Bestellung angegeben ist, oder ab dem Datum der Aktivierung der Software, abhängig davon, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Sofern die Lizenz nicht früher vom Kunden oder Laetus gekündigt wird, bleibt sie bis zum Ablauf der Lizenz wie nachfolgend angegeben in Kraft, sollte in einer Bestellung kein anderer Zeitraum angegeben sein.
- 8.2 Bestimmte Verstöße. Die Rechte des Kunden unter dieser Lizenz erlöschen automatisch, wenn dieser einen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung behebt. Handelt es sich jedoch um einen Verstoß gegen Ziff. 2 oder Ziff. 3 oder um eine nicht zu behebende Verpflichtung, wird die Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Benachrichtigung durch Laetus wirksam. Laetus kann die Verwendung der Software durch den Kunden mittels Aufforderung zur Einstellung jeglicher Verwendung sofort aussetzen, sollte der Kunde Zahlungen bei Fälligkeit nicht leisten. Wenn der Kunde seine/n Hardware- oder Softwaresicherheitsschlüssel verliert, die mit der Software geliefert wurden, wird dieser Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung beendet. Nach Beendigung dieser Lizenz wird der Kunde jegliche Verwendung der Software einstellen und alle Softwarekopien entweder vollständig oder teilweise – abhängig von den Anweisungen, die Laetus dem Kunden im Einzelfall gibt – zurückgeben oder zerstören. Laetus kann nach eigenem Ermessen Ersatzsoftware bereitstellen,

wenn die Originalsoftware verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird. Der Kunde stimmt zu, nur die Ersatzsoftware oder, falls gefunden oder wieder einsatzfähig gemacht, die Originalsoftware zu verwenden. Der Kunde wird nicht anderweitig über die Ersatz- oder Originalsoftware verfügen.

## 9. Einwilligung zur Nutzung von Daten und Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Laetus und seine Tochtergesellschaften technische Informationen erheben und verwenden dürfen, die im Rahmen der Produktgarantieleistungen, die dem Kunden ggf. im Zusammenhang mit der Software zur Verfügung gestellt werden, gesammelt werden. Laetus kann diese Informationen verwenden, um seine Produkte zu verbessern oder um dem Kunden kundenspezifische Dienstleistungen oder Technologien anzubieten, und wird diese Informationen nicht in einer Form weitergeben, die den Kunden persönlich identifizierbar macht.

Darüber hinaus kann Laetus im Rahmen des Verkaufsprozesses bestimmte personenbezogene Daten (nachfolgend auch als „**PII**“ bezeichnet) erheben. Laetus hält sich jederzeit an die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung solcher PII und erhebt, verarbeitet und veröffentlicht diese PII nur in Übereinstimmung mit diesen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Laetus, die unter [www.laetus.com](http://www.laetus.com) verfügbar ist und hier durch Verweis als aufgenommen gilt.

Laetus ist verpflichtet, die derzeit geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Europäische Allgemeine Datenschutzverordnung (im Folgenden als „**DSGVO**“ bezeichnet) einzuhalten, soweit Artikel 2 und 3 DSGVO auf diesen Vertrag anwendbar sind.

## 10. Allgemeine Hinweise

- 10.1 Geschäftsgeheimnisse. Der Kunde erkennt an, dass das Produkt und die Software wertvolle Geschäftsgeheimnisse und geschützte Informationen von Laetus und seinen Lieferanten enthalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, solche Geschäftsgeheimnisse und geschützten Informationen vertraulich zu behandeln und erkennt ferner an, dass jede tatsächliche oder angedrohte Verletzung dieser Verpflichtung einen unmittelbaren, nicht wieder gutzumachenden Schaden für Laetus darstellt, für den ein finanzieller Schadenersatz ein unangemessener Rechtsbehelf wäre, und dass ein Unterlassungsanspruch ein geeigneter Rechtsbehelf für eine solche Verletzung ist.
- 10.2 Ausfuhrkontrolle. Der Kunde erkennt an, dass die Produkte und/oder die Software Technologien und Software enthalten können, die den Exportkontrollbestimmungen in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern, in denen die Produkte oder die Software geliefert oder verwendet werden, unterliegen. Der Kunde allein ist bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Produkte oder Software für die Einhaltung dieser Einschränkungen verantwortlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Laetus für jede Verletzung von Exportbeschränkungen durch ihn oder seine Mitarbeiter, Berater, Vertreter oder Kunden schad- und klaglos zu halten. Wenn die Software nach den Exportgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder Europas oder des Landes, in dem sich das Werk des Kunden befindet, als ausfuhrkontrollierte Güter gekennzeichnet ist, sichert der Kunde außerdem zu und gewährleistet, dass er weder Staatsbürger noch Ansässiger eines Landes sind, für das ein Embargo verhängt wurde und dass für ihn kein sonstiges Verbot nach den Exportgesetzen gilt, die Software entgegenzunehmen.
- 10.3 Eingeschränkte Rechte. Jede Software, die der US-Regierung aufgrund von Ansuchen, die am oder nach dem 1. Dezember 1995 gestellt wurden, zur Verfügung gestellt wird, erhält die kommerziellen Lizenzrechte und Einschränkungen, die hier an anderer Stelle beschrieben sind. Jede Software, die der US-Regierung aufgrund von Ansuchen, die vor dem 1. Dezember 1995 gestellt wurden, zur Verfügung gestellt wird, ist mit „Eingeschränkten Rechten“ gemäß FAR, 48 CFR 52.227-14 (JUNI 1987) bzw. DFAR, 48 CFR 252.227-7013 (OKT 1988) ausgestattet.
- 10.4 Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden wird, vereinbaren die Parteien, dass die Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit weder die Gültigkeit

dieses Vertrages noch die der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages berührt, es sei denn, dass sie die gesamte Absicht und den Zweck des Vertrages wesentlich beeinträchtigt, und dass die fragliche Bestimmung als durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt gilt, die der Absicht und dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

- 10.5 Open-Source-Lizenzbedingungen. Wenn ein Teil der Software Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegt, wie in separaten Open-Source-Lizenzbedingungen angegeben, die unter [\[Link zur Website so bald wie möglich\]](#) zur Verfügung gestellt werden, unterliegen die Nutzung und die Lizenz dieses Teils der Software diesen Open-Source-Lizenzbedingungen. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den in diesem Vertrag enthaltenen Lizenzbedingungen und den Open-Source-Lizenzbedingungen in Bezug auf die Teile der Software, die den Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegen, haben die anwendbaren Open-Source-Lizenzbedingungen Vorrang.
- 10.6 Anwendbares Recht und zuständige Gerichtsbarkeit. Wenn der Kunde die Software außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat, unterliegt dieser Vertrag dem deutschen Recht, ohne Rücksicht auf etwaige Rechtswahlregeln. Die Parteien vereinbaren, dass die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diese Vereinbarung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird. Für alle Fragen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die Gerichte in Darmstadt, Deutschland, zuständig. Die englische Version dieses Vertrages hat Vorrang vor jeder in eine andere Sprache übersetzten Version.

Wenn der Kunde die Software in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat, unterliegt dieser Vertrag den Gesetzen des US-Bundesstaates Illinois und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Rücksicht auf Regelungen des internationalen Privatrechts, und der Kunde stimmt dem alleinigen und ausschließlichen Gerichtsstand und der Gerichtsbarkeit der Bundes- und Staatsgerichte zu, die sich in DuPage County, Illinois, befinden bzw. dort zuständig sind.

- 10.7 Abtretung. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder alle sich daraus ergebenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Laetus abzutreten (auch nicht durch Fusion oder Übernahme, es sei denn, der Kunde ist die aufnehmende Einrichtung). Jede versuchte Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist nichtig. Der Kunde erkennt an, dass Laetus diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Rechte ohne vorherige Zustimmung oder Information des Kunden an ein Tochterunternehmen abtreten kann.
- 10.8 Selbstständige Vertragsnehmer. Die Parteien dieses Abkommens sind selbstständige Vertragsnehmer. Keine der Parteien ist ein Vertreter oder Stellvertreter der anderen Partei. Keine der Parteien hat das Recht, die Befugnis oder Autorität, eine Vereinbarung für oder im Namen der anderen Partei abzuschließen oder eine Verpflichtung oder Haftung der anderen Partei einzugehen oder die andere Partei anderweitig zu verpflichten. Dieser Vertrag wird nicht dahingehend interpretiert oder ausgelegt, dass eine Gesellschaft, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet wird oder einer der Parteien eine Partnerschaftsverpflichtung oder Haftung auferlegt wird.
- 10.9 Benachrichtigungen. Eine Benachrichtigung im Rahmen dieses Vertrags gilt als hinreichend erfolgt, wenn (a) diese persönlich oder per Nachtexpress oder durch national anerkannte Kurierdienste zugestellt wird oder (b) das Datum übermittelt wird, an dem sie per Einschreiben, vorfrankiert, an die unten angegebene Adresse der Partei gesendet wurde.

Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags von einer Partei an die andere geschickt werden müssen, werden in schriftlicher Form in englischer Sprache verfasst und an die andere Partei an die folgenden Adressen weitergeleitet:

Wenn an Laetus:

Laetus GmbH

z.Hdn.v. CFO

Sandwiesenstraße 27

64665 Alsbach-Hähnlein

Wenn an den Kunden:

Kundenadresse wie in der Bestellung  
angegeben



Darüber hinaus müssen alle Benachrichtigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die der jeweils anderen Partei vorzulegen und rechtsverbindlich sind, von einem bevollmächtigten Stellvertreter unterzeichnet werden.

Die Parteien können ihre Zustelladressen jederzeit ändern; die Benachrichtigung über die Änderung muss dieser Bestimmung entsprechen. Die Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Fristen gilt als gewährleistet, wenn die betreffende Benachrichtigung vor Mitternacht des letzten Tages der geltenden Einreichungsfrist (Datum und Uhrzeit des Poststempels, Einschreiben) abgesendet wird.

- 10.10 Änderungen. Dieser Vertrag kann nicht mündlich geändert oder gekündigt werden. Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertretern beider Parteien unterzeichnet werden.
- 10.11 Fortbestand. Alle Verpflichtungen der Parteien, die ausdrücklich oder aufgrund ihrer Beschaffenheit den Ablauf oder die Kündigung dieses Vertrages überdauern, einschließlich der Ziff. 1, 3, 4.1, 4.3, 5, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 7 8, 9 und 10, bleiben auch nach und ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung in vollem Umfang in Kraft und wirksam, bis sie vollständig oder aufgrund ihrer Beschaffenheit erfüllt sind.
- 10.12 Verzichtserklärung. Das Versäumnis einer der Parteien, auf die strikte Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrags durch die andere Partei zu bestehen oder ein Recht im Rahmen dieses Vertrags auszuüben, wird keinesfalls als Verzicht auf das Recht bzw. Abtretung des Rechts dieser Partei ausgelegt, in diesem oder einem anderen Fall eine solche Rechtsbestimmung geltend zu machen oder sich auf sie zu berufen; vielmehr ist und bleibt sie in vollem Umfang in Kraft.
- 10.13 Überschriften. Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung oder Deutung ihrer Bestimmungen verwendet werden.
- 10.14 Vollständiger Vertrag. Dieser Vertrag (einschließlich aller Nachträge oder Änderungen zu diesem Vertrag, die der Software beiliegen) ist der vollständige Vertrag zwischen den Kunden und Laetus in Bezug auf die Software und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschläge und Darstellungen in Bezug auf die Software oder jeden anderen Gegenstand, der unter diesen Vertrag fällt.